

Lärmaktionsplan gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Ammersbek vom 08.12.2009

Fortschreibung: 01.07.2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde Ammersbek sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Ammersbek liegt im Kreis Stormarn im Südosten von Schleswig-Holstein innerhalb der Metropolregion Hamburg und grenzt direkt an die Freie und Hansestadt Hamburg.

Ammersbek ist verkehrlich über die Landesstraße L225 zu erreichen. Der Ortsteil Lottbek verfügt über die U-Bahnstation Hoisdüppel und ist darüber an den Hamburger Verkehrsverbund angebunden. Mit Ausnahme des Ortsteils Lottbek ist die Umgebung ländlich geprägt.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeindeschlüssel 62 05 0984 oder 010620790 Gemeinde Ammersbek, Bauamt,
Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek

Tel. 040 / 605 81 0; FAX 040/605 81 115; E-Mail bauamt@ammersbek.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Aufgrund des § 47 f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm³ eingefügt worden ist, ist die 34. Verordnung über die Lärmkartierung⁴

¹ Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie, ULR), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

³ Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm³ vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Hinweis:

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Stand: 16.10.2017

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm | L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen Straßenlärm |
|---------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| über 55 bis 60 | 310 | über 50 bis 55 | 260 |
| über 60 bis 65 | 230 | über 55 bis 60 | 90 |
| über 65 bis 70 | 60 | über 60 bis 65 | 10 |
| über 70 bis 75 | 0 | über 65 bis 70 | 0 |
| über 75 | 0 | über 70 | 0 |
| Summe | 600 | Summe | 360 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

| L _{DEN} dB(A) | Fläche km ² | Wohnungen |
|---------------------------|---------------------------|-----------|
| über 55 bis 65 | 0,880 | 287 |
| über 65 bis 75 | 0,263 | 32 |
| über 75 | 0,001 | 0 |
| Summe | 1,144 | 529 |

Hinweis:

Die Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und diesen entnommen (siehe auch www.laerm.schleswig-holstein.de). Für weitere Lärmquellen, z.B. Haupteisenbahnstrecken sind die entsprechenden Tabellen aufgrund der Berechnungen des Eisenbahnbundesamtes für diese Lärmquellen hinzuzufügen, sobald diese vorliegen.

⁴ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06.03.2006 (BGBl. I S. 516)

Geschätzte Zahl der von Schienenlärm belasteten Menschen*

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen Schienenlärm | L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen Schienenlärm |
|---------------------------|------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| über 55 bis 60 | 54 | über 50 bis 55 | 35 |
| über 60 bis 65 | 0 | über 55 bis 60 | 0 |
| über 65 bis 70 | 0 | über 60 bis 65 | 0 |
| über 70 bis 75 | 0 | über 65 bis 70 | 0 |
| über 75 | 0 | über 70 | 0 |
| Summe | 54 | Summe | 35 |

- Diese Zahlen wurden von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, berechnet und sind auf dem Stand von Dezember 2016.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Hinweis:

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Zur Einstufung und Bewertung kann die Tabelle 3 des Leitfadens⁵ herangezogen werden (siehe Anlage 2).

0 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und

10 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

140 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und

90 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

540 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und

260 Menschen sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Im Gebiet der Gemeinde Ammersbek bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

- entlang der L 225 im Bereich der Hamburger Straße

- entlang der L 225 im Bereich der Lübecker Straße

- entlang der L 225 im Bereich der Alten Landstraße

- entlang der U-Bahnverbindung von Volksdorf nach Ohlstedt

⁵ Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, ohne Datum

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Ammersbek wurden bisher keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Obwohl ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung nicht besteht und die Gemeinde Ammersbek nicht Träger der Straßenbaulast (L225) ist, wurde ergänzend zum Lärmaktionsplan beschlossen, dass nach Möglichkeit

- Geschwindigkeitskontrollen an der L225 (Hamburger Straße/Lübecker Straße/Alte Landstraße) auch in der Nacht durchgeführt werden,
- eine LKW-Beschränkung für die L225 (Hamburger Straße/Lübecker Straße/Alte Landstraße) erlassen wird,
- eine Optimierung des Verkehrsflusses durch die Ampelschaltung „grüne Welle“ auf der Hamburger Straße (L225) erfolgen soll und
- sogenannte „Sprunginseln“ für die L225 (Hamburger Straße/Lübecker Straße/Alte Landstraße) eingeplant werden sollen.
- Zusätzlich sollen entlang der gesamten L225 (Hamburger Straße/Lübecker Straße/Alte Landstraße) Geschwindigkeitsanzeigen aufgestellt werden.

Als weitere Maßnahme wurde beschlossen, dass der Lärmaktionsplan auf der Homepage der Gemeinde Ammersbek veröffentlicht wird und zur ständigen Einsicht im Bauamt ausliegt. Eine Überprüfung des Lärmaktionsplanes hat nach 5 Jahren zu erfolgen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Zur Zeit keine Maßnahmen vorgesehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Seitens der Gemeinde sind zur Zeit keine Maßnahmen vorgesehen; Maßnahmenverwirklichung durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, der auch Träger der Straßenbaulast ist, sind aufgrund des angespannten Landesetats nicht zu erwarten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts

Die abschnittsweise Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 225 auf 30 km/h im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) kann die Betroffenen reduzieren:

0 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
10 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

140 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
90 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

540 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
260 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags

Die abschnittsweise Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der L 225 auf 30 km/h ganztags (00.00 bis 24.00 Uhr) kann die Betroffenen reduzieren:

0 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
10 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

140 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
90 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

540 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
260 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

Lkw-Durchfahrtsverbot nachts

Die Sperrung der Durchfahrt für Lkw auf der L 225 nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) kann die Betroffenen reduzieren:

0 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
10 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

140 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
90 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

540 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
260 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

Lärmmindernder Fahrbahnbelag

Der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelag auf der L 225 kann die Betroffenen reduzieren:

0 Menschen weniger sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und
10 Menschen weniger sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt.

140 Menschen weniger sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und
90 Menschen weniger sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt.

540 Menschen weniger sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und
260 Menschen weniger sind in der Nacht Belastungen / Belästigungen ausgesetzt.

Schallschutzprogramm

Die Durchführung eines Schallschutzprogramms kann die Betroffenen in der Zahl

reduzieren, in der sie am Programm teilnehmen.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Gemeindevertretung am 14.08.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Gemeindevertretung am 14.08.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Veröffentlichung im redaktionellen Teil der ortsüblichen Presse mit Gelegenheit sich zu dem Lärmaktionsplan zu äußern

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Zur Zeit keine Angaben möglich.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Zur Zeit keine Angaben möglich.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.ammersbek.de

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.umweltdaten.landsh.de/public/umgebungslärm

Gemeinde Ammersbek, 20.08.2018

**(Ansén)
Bürgermeister**

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte |
| Anlage 2 | Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen |

Anlage 1

Übersicht Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte

Aus:

"Handlungsempfehlungen zur Dokumentation und Berichterstattung (Musteraktionsplan) für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen", Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Februar 2008

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

| Anwendungsbereich | Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5,6} | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁹ | |
|---|--|----------------|--|----------------|---|----------------|
| | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Nutzung | | | | | | |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁸ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Anlage 2**Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen**

Aus:

Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Tabelle 3), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, ohne Datum

| Pegelbereich | Bewertung | Hintergrund zur Bewertung |
|--|-------------------------|---|
| > 70 dB(A) L _{DEN} ¹ > 60 dB(A) L _{Night} ² | sehr hohe Belastung | Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 ³ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können |
| 65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night} | hohe Belastung | Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV ⁴ für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärm-schutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU ⁵) |
| < 65 dB(A) L _{DEN} < 55 dB(A) L _{Night} | Belastung / Belästigung | Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärm-schutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU) |

¹ L_{DEN}: Lärmbelastung, gemittelt über Tag, Abend und Nacht mit Zuschlägen für den Abend und die Nacht gem. 34 BImSchV

² L_{Night}: Lärmbelastung, gemittelt über Nacht gem. 34 BImSchV

³ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

⁵ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14 / 2300